

69. ersucht den Generalsekretär, die ihm mit dem Seerechtsübereinkommen und den damit zusammenhängenden Resolutionen der Generalversammlung, namentlich den Resolutionen 49/28 und 52/26, übertragenen Aufgaben auch künftig wahrzunehmen und sicherzustellen, dass der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht im Rahmen des für die Organisation gebilligten Haushaltsplans ausreichende Mittel zur Wahrnehmung dieser Aufgaben zur Verfügung stehen;

70. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, die Ausbildungstätigkeiten im Rahmen des TRAIN-SEA-COAST-Programms der Abteilung Meeresangelegenheiten und Seerecht zu unterstützen;

XVI. Treuhandfonds und Stipendien

71. *erkennt an*, wie wichtig die Treuhandfonds sind, die gemäß Resolution 55/7 der Generalversammlung durch den Generalsekretär eingerichtet wurden, um den Staaten bei der Beilegung von Streitigkeiten durch den Seegerichtshof behilflich zu sein¹⁸¹ und die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und die kleinen Inselentwicklungsländer, dabei zu unterstützen, Unterlagen für die Kommission im Einklang mit Artikel 76 des Seerechtsübereinkommens zu erstellen¹⁸², die Kosten der Teilnahme von Kommissionsmitgliedern an den Sitzungen der Kommission zu tragen¹⁸³ und an den Tagungen des Beratungsprozesses teilzunehmen¹⁸⁴, erkennt außerdem an, wie wichtig die anderen Treuhandfonds¹⁸⁵ sind, die zu dem Zweck errichtet wurden, den Staaten bei der Durchführung des Seerechtsübereinkommens behilflich zu sein, und *bittet* die Staaten, die zwischenstaatlichen Organisationen und Organe, die nationalen Institutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und die internationalen Finanzinstitutionen sowie natürliche und juristische Personen, freiwillige finanzielle oder sonstige Beiträge an diese Treuhandfonds zu entrichten;

72. *bittet* die Mitgliedstaaten und andere, die dazu in der Lage sind, zum weiteren Ausbau der Hamilton-Shirley-Amerasinghe-Gedächtnisstiftung für Seerechtsfragen beizutragen, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 35/116 vom 10. Dezember 1980 geschaffen wurde;

XVII. Achtundfünfzigste Tagung der Generalversammlung

73. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung in Verbindung mit seinem umfassenden Jahresbericht über Ozeane und Seerecht über die Durchführung dieser Resolution sowie über sonstige Entwicklungen und Fragen im Zusammenhang mit Meeresangelegen-

heiten und dem Seerecht Bericht zu erstatten und den Bericht im Einklang mit den in den Resolutionen 49/28, 52/26 und 54/33 festgelegten Modalitäten vorzulegen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, den Bericht in seiner gegenwärtigen umfassenden Form mindestens sechs Wochen vor der Tagung des Beratungsprozesses zur Verfügung zu stellen;

74. *beschließt*, den Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/142

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.49 und Add.1, eingebracht von: Australien, Barbados, Belgien, Belize, Dänemark, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/142. Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See sowie illegale, nicht gemeldete und ungeregelte Fischerei, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolutionen 46/215 vom 20. Dezember 1991, 49/116 und 49/118 vom 19. Dezember 1994, 50/25 vom 5. Dezember 1995, 51/36 vom 9. Dezember 1996, 52/29 vom 26. November 1997, 53/33 vom 24. November 1998 und 55/8 vom 30. Oktober 2000 sowie anderer Resolutionen über Fischfang mit großen pelagischen Treibnetzen, nicht genehmigte Fischerei in Zonen des nationalen Hoheitsbereichs und auf Hoher See, Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei und andere Entwicklungen und eingedenk der Resolution 57/143 vom 12. Dezember 2002,

feststellend, dass in dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen¹⁸⁶ Grundsätze und weltweite Verhaltensnormen für ein verantwortungsvolles Vorgehen in Bezug auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung von Fischereiressourcen festgelegt sind, einschließlich Richtlinien für die Hochseefischerei und die Fischerei in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, sowie für Selektivität bei dem Fanggerät und den Fangmethoden, mit dem Ziel, Beifänge und Rückwürfe zu verringern,

¹⁸¹ Siehe Resolution 55/7, Ziffer 9.

¹⁸² Ebd., Ziffer 18.

¹⁸³ Ebd., Ziffer 20.

¹⁸⁴ Ebd., Ziffer 45.

¹⁸⁵ Siehe ISBA/8/A/11, Ziffer 12.

¹⁸⁶ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt III.

erfreut über die Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung¹⁸⁷ im Hinblick auf die Bedeutung einer nachhaltigen Fischerei für die Erhaltung der Ozeane, Meere, Insel- und Küstengebiete als feste und wesentliche Bestandteile des Ökosystems der Erde, für die globale Ernährungssicherung sowie für die dauerhafte wirtschaftliche Prosperität und das Wohl vieler Volkswirtschaften, insbesondere in den Entwicklungsländern,

feststellend, wie wichtig es ist, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Erschließung gebietsübergreifender Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, im Einklang mit dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁸⁸ und dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei,

sowie feststellend, wie wichtig es ist, dass die in Artikel 5 des Durchführungsübereinkommens ausgeführten Grundsätze, namentlich die das Ökosystem betreffenden Erwägungen, auf die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische angewandt werden,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁸⁹ und den Beschlüssen V/6¹⁹⁰ und VI/12¹⁹¹ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt,

aner kennend, wie wichtig eine integrierte, disziplin- und sektorübergreifende Bewirtschaftung der Küstengebiete und der Ozeane auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene ist,

sowie aner kennend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit auf globaler, regionaler, subregionaler und nationaler Ebene unter anderem auf dem Gebiet der Datensammlung, des Informationsaustauschs, des Kapazitätsaufbaus und der Ausbildung von entscheidender Bedeutung für die Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltige Erschließung der lebenden Meeresressourcen sind,

ferner aner kennend, dass die Flaggenstaaten die in dem Übereinkommen zur Förderung der Einhaltung internationaler Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen durch Fischerei-

fahrzeuge auf Hoher See ("Einhaltungsübereinkommen")¹⁹², dem Durchführungsübereinkommen und dem Verhaltenskodex für verantwortungsvolle Fischerei als Grundsatz festgelegte Pflicht haben, über die ihre Flagge führenden Fischereifahrzeuge und Schiffe zu deren Unterstützung eine wirksame Kontrolle auszuüben und dafür zu sorgen, dass die Tätigkeit dieser Schiffe nicht die Wirksamkeit der auf nationaler, subregionaler, regionaler oder globaler Ebene im Einklang mit dem Völkerrecht ergriffenen Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen untergräbt,

unter Betonung des in dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ("Durchführungsplan von Johannesburg")¹⁹³ ergangenen Aufrufs an die Staaten, das Durchführungsübereinkommen und das Einhaltungsübereinkommen zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten und sie sodann wirksam durchzuführen, und mit Besorgnis feststellend, dass das letztgenannte Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist,

feststellend, dass der Fischereiausschuss der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Februar 1999 internationale Aktionspläne zur Steuerung von Fischereikapazitäten, zur Verringerung des Beifangs von Seevögeln bei der Langleinenfischerei und zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände verabschiedet hat, und mit Besorgnis feststellend, dass bisher nur wenige Länder mit der Umsetzung der internationalen Aktionspläne begonnen haben,

besorgt darüber, dass die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei die Bestände bestimmter Fischarten ernsthaft zu erschöpfen und die Meeresökosysteme erheblich zu schädigen droht und dass sich die illegale, nicht gemeldete und unregelmäßige Fischerei nachteilig auf die nachhaltige Fischerei auswirkt, so auch auf die Ernährungssicherung und die Volkswirtschaften vieler Staaten, insbesondere der Entwicklungsländer, und in diesem Zusammenhang mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁹⁴ sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger, bei den Anstrengungen zur Eindämmung dieser Arten von Fischereitätigkeiten zusammenzuarbeiten,

¹⁸⁷ Siehe Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I.

¹⁸⁸ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.

¹⁸⁹ E/CN.17/2002/PC.2/3, Anlage.

¹⁹⁰ Siehe UNEP/CBD/COP/5/23, Anlage III.

¹⁹¹ Siehe UNEP/CBD/COP/6/20, Anlage I.

¹⁹² *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt II.

¹⁹³ Siehe Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002 (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.199/20 vom 10. November 2002), Kap. I, Resolution 2, Anlage.

¹⁹⁴ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

erfreut darüber, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen 2001 den Internationalen Aktionsplan zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ verabschiedet hat, der den Schwerpunkt auf die Hauptverantwortung des Flaggenstaats und auf den Einsatz aller verfügbaren Hoheitsbefugnisse im Einklang mit dem Völkerrecht legt, namentlich Maßnahmen des Hafenstaats, Maßnahmen des Küstenstaats, marktbezogene Maßnahmen sowie Maßnahmen, die sicherstellen, dass die Staatsangehörigen dieser Staaten die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei weder unterstützen noch betreiben,

feststellend, dass der Internationale Aktionsplan das Ziel verfolgt, die illegale, nicht gemeldete und unregulierte Fischerei zu verhindern, von ihr abzuschrecken und sie zu beseitigen, indem allen Staaten umfassende, wirksame und transparente Maßnahmen als Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt werden, namentlich über geeignete regionale Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung, die im Einklang mit dem Völkerrecht geschaffen werden,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs¹⁹⁶ und die Nützlichkeit des Berichts betonend, insoweit er die Informationen zusammenfasst, die von den Staaten, den zuständigen internationalen Organisationen, den regionalen und subregionalen Fischereiorganisationen und den nichtstaatlichen Organisationen zur Frage der nachhaltigen Erschließung der lebenden Meeresressourcen der Welt bereitgestellt wurden,

mit Befriedigung feststellend, dass Meldungen über Fischereitätigkeiten mit großen pelagischen Treibnetzen in den meisten Regionen der Ozeane und Meere der Welt nach wie vor nur selten eingehen,

besorgt darüber, dass die Praxis des Fischfangs mit großen pelagischen Treibnetzen die lebenden Meeresressourcen weiter bedroht,

bekundend, dass es ihr nach wie vor ein Anliegen ist, dass Anstrengungen unternommen werden, um sicherzustellen, dass die Durchführung der Resolution 46/215 in einigen Teilen der Welt nicht dazu führt, dass Treibnetze, deren Verwendung im Widerspruch zu dieser Resolution steht, in andere Teile der Welt verbracht werden,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die erheblichen Mengen von Beifängen, namentlich von Jungfischen, und Rückwürfen bei verschiedenen Fischereiunternehmen der Welt, in dem Bewusstsein, dass der Entwicklung und dem Einsatz selektiver, umweltverträglicher und kostenwirksamer Fanggeräte und Fangmethoden eine wichtige Rolle bei der Verringerung oder Beseitigung der Beifänge und Rückwürfe zukommen wird, und unter Hinweis auf die Auswirkungen, die diese Tä-

tigkeit auf die Anstrengungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände, namentlich auf die nachhaltige Regenerierung einiger Fischbestände, haben kann,

sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über Berichte, wonach Seevögel, insbesondere Albatrosse, nach wie vor der Langleinensfischerei als Beifang zum Opfer fallen und auch die Bestände an anderen Meeresarten, namentlich Haie und andere Fischarten, auf Grund von Beifängen dezimiert werden, mit Befriedigung Kenntnis nehmend von dem erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen über das Übereinkommen zur Erhaltung der Albatrosse und Sturmvögel im Rahmen des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten und den Staaten nahe legend, ihre Teilnahme an diesem Übereinkommen gebührend zu erwägen,

mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass kürzlich das Interamerikanische Übereinkommen zum Schutz und zur Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume in Kraft trat, das Bestimmungen enthält, um die Beifänge von Meeresschildkröten in der Fischerei möglichst gering zu halten,

sowie mit Befriedigung davon Kenntnis nehmend, dass kürzlich regionale Vereinbarungen zur Erhaltung von Meeresschildkröten in der westafrikanischen Region und der Region des Indischen Ozeans/Südostasiens verabschiedet wurden,

aner kennend, dass sich die Internationale Seeschiffahrtsorganisation, die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung weiter mit der Frage des Meeremülls auseinandersetzen müssen, der aus Verschmutzungsquellen an Land oder auf Schiffen stammt, einschließlich zurückgelassenen Fanggeräts, und der zum Absterben von lebenden Meeresressourcen und zur Zerstörung ihres Lebensraums führen kann,

1. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der langfristigen Erhaltung, Bewirtschaftung und nachhaltigen Nutzung der lebenden Meeresressourcen der Ozeane und Meere der Welt beimisst, sowie die Verpflichtung der Staaten zur Zusammenarbeit im Hinblick auf dieses Ziel, im Einklang mit dem Völkerrecht, wie in den entsprechenden Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens¹⁹⁴ festgelegt, insbesondere den Bestimmungen über Zusammenarbeit in Teil V und Teil VII Abschnitt 2 des Seerechtsübereinkommens betreffend gebietsübergreifende Fischbestände, weit wandernde Arten, Meeressäuger, anadrome Bestände und lebende Meeresressourcen der Hohen See, sowie gegebenenfalls in den Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens¹⁸⁸;

2. *bekräftigt außerdem* die auf dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung eingegangene Verpflichtung, erschöpfte Fischbestände dringend und möglichst noch vor 2015 zu regenerieren¹⁸⁷;

¹⁹⁵ Siehe Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, *Technical Guidelines for Responsible Fisheries*, Nr. 9.

¹⁹⁶ A/57/459.

3. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, den Vorsorgeansatz auf breiter Ebene auf die Erhaltung, Bewirtschaftung und Nutzung der gebietsübergreifenden Fischbestände und Bestände weit wandernder Fische anzuwenden, und fordert die Vertragsstaaten des Durchführungsübereinkommens auf, die Bestimmungen des Artikels 6 des Übereinkommens in vollem Umfang und mit Vorrang durchzuführen;

4. *legt* den Staaten *nahe*, das Ökosystemkonzept bis 2010 anzuwenden, nimmt Kenntnis von der Erklärung von Reykjavik über verantwortungsvolle Fischerei im Meeresökosystem¹⁸⁹ und den Beschlüssen V/6¹⁹⁰ und VI/12¹⁹¹ der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, unterstützt die laufenden Arbeiten der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Erstellung von Leitlinien für die Anwendung von Erwägungen betreffend Ökosysteme bei der Fischereibewirtschaftung und stellt fest, wie wichtig die einschlägigen Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens und des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei¹⁸⁶ für dieses Konzept sind;

5. *bekräftigt* die Bedeutung, die sie der Befolgung ihrer Resolutionen 46/215, 49/116, 49/118, 50/25, 52/29, 53/33 und 55/8 beimisst, und fordert die Staaten und die in dem Seerechtsübereinkommen sowie in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b des Durchführungsübereinkommens genannten Rechtsträger nachdrücklich auf, die in diesen Resolutionen empfohlenen Maßnahmen voll durchzusetzen;

6. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass sich die Staaten, direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, sowie die internationalen Organisationen darum bemühen, unter anderem durch die Gewährung finanzieller und/oder technischer Hilfe die Entwicklungsländer besser in die Lage zu versetzen, die in dieser Resolution geforderten Ziele und Maßnahmen zu verwirklichen;

7. *appelliert* an die Staaten und die regionalen Fischereioorganisationen, namentlich die regionalen Fischereibewirtschaftungsorgane und die regionalen Fischereiabmachungen, die Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern;

8. *legt* den Küstenstaaten *nahe*, Politiken und Mechanismen für die integrierte Bewirtschaftung der Ozeane zu erarbeiten, einschließlich auf subregionaler und regionaler Ebene, die auch die Gewährung von Hilfe an Entwicklungsländer zur Verwirklichung dieser Ziele umfassen;

9. *fordert* die in Artikel 10 Absatz 1 des Einhaltungsübereinkommens¹⁹² genannten Staaten und anderen Rechtsträger, die noch keine Annahmearkunde des Einhaltungsübereinkommens hinterlegt haben, *auf*, dies mit Vorrang zu tun;

10. *fordert* die Staaten *auf*, den ihre Flagge führenden Schiffen nicht zu gestatten, auf Hoher See oder in Gebieten, die zum nationalen Hoheitsbereich anderer Staaten gehören, Fisch-

fang zu betreiben, ohne eine wirksame Kontrolle über ihre Tätigkeit auszuüben, es sei denn, die Schiffe haben eine Genehmigung der zuständigen Behörden des betreffenden Staates erhalten und üben ihre Tätigkeit im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen aus, sowie konkrete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, des Durchführungsübereinkommens und des Einhaltungsübereinkommens zu ergreifen, um die Fischereitätigkeit von ihre Flagge führenden Schiffen zu kontrollieren;

11. *fordert* die Staaten *außerdem auf*, im Einklang mit der von der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung verabschiedeten Agenda 21¹⁹⁷ wirksame völkerrechtskonforme Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Staatsangehörigen davon abzuhalten, zur Umgehung der geltenden Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen für Fischereifahrzeuge auf Hoher See ihr Schiff unter anderer Flagge zu führen;

12. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der laufenden Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Interregionalen Hilfsprogramms für Entwicklungsländer zur Anwendung des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei (einschließlich der Globalen Partnerschaften für verantwortungsvolle Fischerei), das als Sonderprogramm über einen aus Gebermitteln gespeisten Treuhandfonds finanziert wird und unter anderem das Ziel verfolgt, die Anwendung des Verhaltenskodexes und die Umsetzung der damit verbundenen internationalen Aktionspläne zu fördern;

13. *legt* den Staaten *nahe*, die internationalen Aktionspläne der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verringerung der Beifänge von Seevögeln bei der Langleinensfischerei, zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Haibestände und zur Steuerung der Fischereikapazitäten direkt oder gegebenenfalls über die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Abmachungen umzusetzen, da nach der Zeitplanung in den internationalen Aktionsplänen die Umsetzung, insbesondere durch die Erarbeitung einzelstaatlicher Aktionspläne, entweder bereits abgeschlossen oder weit vorangeschritten sein sollte;

14. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, einzelstaatliche und bei Bedarf regionale Aktionspläne zu erarbeiten und durchzuführen, um den Internationalen Aktionsplan der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen zur Verhinderung, Abschreckung und Beseitigung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei¹⁹⁵ bis 2004 umzusetzen, und zur Förderung des Internationalen Aktionsplans wirksame Überwachungs-, Berichterstattungs-, Durchsetzungs- und Kontrollmechanismen für Fischereifahrzeuge einzurichten, namentlich durch die Flaggenstaaten;

¹⁹⁷ Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3-14 June 1992 (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.93.I.8 und Korrigenda), Vol. I: Resolutions adopted by the Conference, Resolution 1, Anlage II.

15. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, mit Vorrang ihre Tätigkeiten zu koordinieren und unmittelbar sowie gegebenenfalls über die zuständigen regionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung bei der Umsetzung des Internationalen Aktionsplans zusammenzuarbeiten, den Informationsaustausch zu fördern, sich für die volle Mitwirkung aller Interessengruppen einzusetzen und sämtliche Bemühungen zur Koordinierung der gesamten Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit anderen internationalen Organisationen, einschließlich der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation, mitzutragen;

16. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, ihre Kooperationsvereinbarungen mit den Organen der Vereinten Nationen über die Umsetzung des Internationalen Aktionsplans weiterzuführen und dem Generalsekretär über die Vorrangbereiche der Kooperation und Koordinierung bei diesen Arbeiten Bericht zu erstatten, damit er diese Angaben in seinen Jahresbericht über Ozeane und Seerecht aufnehmen kann;

17. *bekräftigt* die Notwendigkeit, bei Bedarf den völkerrechtlichen Rahmen für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei der Bewirtschaftung von Fischbeständen und bei der Bekämpfung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei in einer mit dem Völkerrecht vereinbaren Weise zu stärken;

18. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von der kontinuierlichen Tätigkeit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen mit dem Ziel, den Entwicklungsländern Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs- und Kontrollkapazitäten zu gewähren, namentlich über ihr Managementprojekt für verantwortungsvolle Fischerei (Phase I) im Rahmen der Globalen Partnerschaften für verantwortungsvolle Fischerei, über das Entwicklungsländer Hilfe beim Ausbau ihrer Überwachungs- und Kontrollkapazitäten erhalten und die Gewährung wissenschaftlicher Beratung im Hinblick auf die Fischereibewirtschaftung verbessert wird;

19. *nimmt außerdem mit Befriedigung Kenntnis* von der Einrichtung des Internationalen Netzwerks zur Überwachung und Kontrolle von Fischereitätigkeiten, eines freiwilligen Netzwerks von Experten auf dem Gebiet der Überwachung und Kontrolle, das den Informationsaustausch erleichtern und die Länder dabei unterstützen soll, ihre Verpflichtungen aus internationalen Übereinkünften, insbesondere aus dem Einhaltungsübereinkommen, zu erfüllen, und legt den Staaten nahe, eine Mitgliedschaft in dem Netzwerk zu erwägen;

20. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, Subventionen abzuschaffen, die zu illegaler, nicht gemeldeter und unregulierter Fischerei und zu Überkapazitäten beitragen, und gleichzeitig die Anstrengungen der Welthandelsorganisation zur Klärstellung und Verbesserung ihrer Normsetzung betreffend Fischereisubventionen zu Ende zu führen, unter Berücksichtigung der Bedeutung dieses Sektors für die Entwicklungsländer;

21. *fordert* die Staaten, die zuständigen internationalen Organisationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung *nachdrücklich auf*, soweit noch nicht geschehen, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen internationalen Übereinkünften, einschließlich des Verhaltenskodexes für verantwortungsvolle Fischerei, Maßnahmen zur Verringerung oder Beseitigung von Beifängen, Fischrückwürfen und Verlusten nach dem Fang, namentlich bei Jungfischen, zu ergreifen und insbesondere zu erwägen, Maßnahmen zu ergreifen, darunter gegebenenfalls technische Maßnahmen, die mit der Größe der Fische, der Maschengröße und dem Fanggerät, mit Rückwürfen, Schonzeiten sowie Gebieten und Zonen zusammenhängen, die bestimmten Fischereiaktivitäten, insbesondere der handwerklichen Fischerei, vorbehalten sind, Mechanismen zur Weitergabe von Informationen über Gebiete mit einer hohen Konzentration von Jungfischen zu schaffen, wobei die Bedeutung der Vertraulichkeit dieser Informationen zu berücksichtigen ist, sowie Studien und Forschungsarbeiten zu unterstützen, durch die Beifänge von Jungfischen auf ein Mindestmaß beschränkt werden;

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Tätigkeiten, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Umweltprogramm der Vereinten Nationen und der Globalen Umweltfazilität, unternimmt, um die Verringerung der Beifänge und Rückwürfe in der Fischerei zu fördern;

23. *fordert* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, insbesondere sein Regionalmeerprogramm, die Internationale Seeschiffahrts-Organisation, die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung und die sonstigen in Betracht kommenden zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, die Frage des Meeresschiffschrotts mit Vorrang aufzugreifen, soweit sie mit der Fischerei zusammenhängt, und gegebenenfalls eine bessere Koordinierung zu fördern sowie den Staaten bei der vollständigen Durchführung der einschlägigen internationalen Übereinkünfte zu helfen, einschließlich des Anhangs V zu den Richtlinien des Internationalen Übereinkommens von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der durch das diesbezügliche Protokoll von 1978 abgeänderten Fassung;

24. *bittet* die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien des Interamerikanischen Übereinkommens für den Schutz und die Erhaltung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

25. *bittet* die Staaten, die berechtigt sind, Vertragsparteien der Vereinbarung betreffend Maßnahmen zur Erhaltung der Meeresschildkröten der Atlantikküste Afrikas beziehungsweise der Vereinbarung betreffend die Erhaltung und die Bewirtschaftung der Meeresschildkröten und ihrer Lebensräume im

Indischen Ozean und in Südostasien zu werden, dies zu erwägen und sich an den entsprechenden Arbeiten zu beteiligen;

26. *bittet* die regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen betreffend Fischereibewirtschaftung, dafür zu sorgen, dass alle Staaten, die ein echtes Interesse an der betreffenden Fischerei haben, Mitglieder solcher Organisationen werden oder an solchen Vereinbarungen teilhaben können, im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen und dem Durchführungsübereinkommen;

27. *ersucht* den Generalsekretär, die Aufmerksamkeit aller Mitglieder der internationalen Gemeinschaft, der zuständigen zwischenstaatlichen Organisationen, der Organisationen und Organe des Systems der Vereinten Nationen, der regionalen und subregionalen Organisationen betreffend Fischereibewirtschaftung und der zuständigen nichtstaatlichen Organisationen auf diese Resolution zu lenken, und bittet sie, dem Generalsekretär Informationen zukommen zu lassen, die für die Durchführung dieser Resolution von Belang sind;

28. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung einen Bericht über "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" vorzulegen, in dem die von den Staaten, den zuständigen Sonderorganisationen, insbesondere der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und anderen in Betracht kommenden Organen, Organisationen und Programmen des Systems der Vereinten Nationen, den regionalen und subregionalen Organisationen und Vereinbarungen zur Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische sowie den anderen zuständigen zwischenstaatlichen Organen und nichtstaatlichen Organisationen bereitgestellten Informationen berücksichtigt werden und der die Bestandteile enthalten soll, die die Generalversammlung in ihrer auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung zu verabschiedenden Resolution über Fischerei vorgeben wird;

29. *beschließt*, den Unterpunkt "Nachhaltige Fischerei, namentlich durch das Übereinkommen von 1995 zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische und damit zusammenhängende Übereinkünfte" unter dem Punkt "Ozeane und Seerecht" in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 57/143

Verabschiedet auf der 74. Plenarsitzung am 12. Dezember 2002, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/57/L.50 und Add.1, einge-

bracht von: Australien, Barbados, Belgien, Dänemark, Deutschland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Namibia, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Papua-Neuguinea, Portugal, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, Schweden, Senegal, Sierra Leone, Spanien, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tonga, Tuvalu, Uruguay, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika.

57/143. Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen ("Seerechtsübereinkommen")¹⁹⁸ und eingedenk des Verhältnisses zwischen dem Seerechtsübereinkommen und dem Übereinkommen zur Durchführung der Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 über die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische ("Durchführungsübereinkommen")¹⁹⁹,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/13 vom 28. November 2001 und eingedenk ihrer Resolution 57/142 vom 12. Dezember 2002,

anerkennend, dass das Durchführungsübereinkommen im Einklang mit dem Seerechtsübereinkommen Bestimmungen für die Erhaltung und Bewirtschaftung von gebietsübergreifenden Fischbeständen und Beständen weit wandernder Fische festlegt, einschließlich Bestimmungen über die subregionale und regionale Zusammenarbeit bei der Durchsetzung, die verbindliche Streitbeilegung und die Rechte und Pflichten der Staaten im Hinblick auf die Ermächtigung von Schiffen, die ihre Flagge führen, zur Befischung der Hohen See,

erfreut über das Inkrafttreten des Durchführungsübereinkommens und feststellend, dass sein Inkrafttreten bestimmte Verantwortlichkeiten für die Vertragsstaaten sowie andere in dem Übereinkommen umrissene wichtige Erwägungen nach sich zieht,

¹⁹⁸ Siehe *The Law of the Sea: Official Texts of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 and of the Agreement relating to the Implementation of Part XI of the United Nations Convention on the Law of the Sea of 10 December 1982 with Index and Excerpts from the Final Act of the Third United Nations Conference on the Law of the Sea* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.97.V.10).

¹⁹⁹ *International Fisheries Instruments with Index* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.98.V.11), Abschnitt I; siehe auch A/CONF.164/37.